

Mitteilung des Senats vom 19. Dezember 2006***Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen mit der Bitte um Beschlussfassung. Mit dem Gesetzentwurf wird der am 22. Juni 2006 von den Regierungschefs aller Bundesländer unterzeichnete Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in Landesrecht umgesetzt.

Der Staatsvertrag übernimmt die inhaltliche Neuausrichtung des Hochschulzulassungsrechts aus der 7. Novelle des Hochschulrahmengesetzes, entwickelt das Kapazitätsrecht weiter und gestaltet die ZVS schwerpunktmäßig als Serviceeinrichtung für die Hochschulen bei der Durchführung von Zulassungsverfahren aus.

Der Staatsvertrag vollzieht die mit dem Hochschulrahmengesetz vorgenommene Stärkung der Stellung der Hochschulen im Auswahlverfahren nach. Er legt im Einklang mit dem Gesetz die Hochschulauswahlquote in bundesweit zulassungsbeschränkten Studienangeboten auf 60 % fest und erweitert die Auswahlkriterien. Neben der Durchschnittsnote können danach folgende Maßstäbe zugrunde gelegt werden: Auswahlgespräche, Tests, Berufserfahrung, Motivation, gewichtete Einzelnoten sowie eine Kombination dieser Kriterien.

Die Kapazitätsberechnung und ihr folgend die Festsetzung der Zulassungszahlen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen wird losgelöst von den Grundsätzen, die der Staatsvertrag für die bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengänge vorsieht. Dies eröffnet einen größeren Gestaltungsspielraum für die Länder und die Hochschulen. Diese Flexibilität muss allerdings aufgrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundsatz der erschöpfenden Auslastung der Hochschulkapazitäten mit Augenmaß genutzt werden.

Künftig soll die ZVS verstärkt als Serviceeinrichtung im Auftrag und auf Kosten der Hochschulen koordinierende und unterstützende Aufgaben in allen Zulassungsverfahren wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben wie die Vorauswahl der Bewerber, die Zusammenstellung und Übermittlung von gewichteten Einzelnoten und sonstigen erforderlichen Daten, der Abgleich von Mehrfachbewerbungen etc.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

(1) Dem am 22. Juni 2006 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt) schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) Die aufgrund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle – ZVS –) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

(4) Die Zentralstelle kann sonstige hochschulorientierte Dienstleistungsaufgaben für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

- (1) Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 15 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.
- (2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.
- (3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Direktorin oder der Direktor.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:
 1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 15),
 2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
 3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
 4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
 5. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
 6. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 16),
 7. die Zustimmung zur Besetzung der Stelle der Direktorin oder des Direktors,
 8. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
 9. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
 10. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.
- (3) Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.
- (4) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5

Der Beirat

- (1) Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. Die

Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2)¹ Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 genannten Angelegenheiten geben. Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6

Leitung der Zentralstelle

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 10 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8

Einbeziehung von Studiengängen

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
 - a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder
 - b) ein Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2)durchzuführen ist,
2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren statt, sofern nicht ein Verteilungsverfahren festgelegt wird. Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9

Verfahrensarten

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibungsergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht beschlossen werden kann, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) In einem Verteilungsverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerberinnen und Bewerber und, soweit notwendig, bis zu einem Viertel der Studienplätze nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben.

(2) Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 und 13 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 13.

(2) Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 13 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,

- b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- f) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a) bis e).

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstaben a) bis d) genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

Artikel 14

Verfahrensvorschriften

(1) Wer nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Zentralstelle ermittelt in den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 11 Abs. 4 aufgrund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Zentralstelle Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibvoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) Beruht die Zulassung durch die Hochschule oder die Zentralstelle auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Zentralstelle ausgeschlossen.

(7) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 15 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Artikel 15

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 12 sowie 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
 2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 12 Abs. 1,
 3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
 4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
 5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden;
 6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
 7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,
 8. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
 9. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 7,
 10. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht;
 11. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.
- (2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 16

Haushalt der Zentralstelle

- (1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.
- (2) Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.
- (3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes, die im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Aufsicht über die Zentralstelle entstehen, werden von den übrigen Ländern dem Sitzland durch eine Pauschalzahlung in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Erstattungsbetrages nach Absatz 2 Satz 2 abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.
- (4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.
- (5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 17

Staatlich anerkannte Hochschulen

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 19

Schlussvorschriften

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Er findet erstmals auf das seinem In-Kraft-Treten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.
- (2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.
- (3) Nach Außer-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.
- (4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 2 zu erstatten.
- (5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Berlin, den 22. Juni 2006

Für das Land Baden-Württemberg:	Guenther H. Oettinger
Für den Freistaat Bayern:	Dr. Edmund Stoiber
Für das Land Berlin:	Klaus Wowereit
Für das Land Brandenburg:	Matthias Platzeck
Für die Freie Hansestadt Bremen:	Jens Böhrnsen
Für die Freie und Hansestadt Hamburg:	Ole van Beust
Für das Land Hessen:	Roland Koch
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:	Dr. Harald Ringstoff
Für das Land Niedersachsen:	Christian Wulff
Für das Land Nordrhein-Westfalen:	Dr. Jürgen Rüttgers
Für das Land Rheinland-Pfalz:	Kurt Beck

Für das Saarland:	Peter Müller
Für den Freistaat Sachsen:	Prof. Dr. Georg. Milbradt
Für das Land Sachsen-Anhalt:	Prof. Dr. Wolfgang Böhmer
Für das Land Schleswig-Holstein:	Peter Harry Carstensen
Für den Freistaat Thüringen:	Dieter Althaus

Begründung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

I. Allgemeines

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 haben die Länder erstmals die rechtliche Grundlage für ein zentrales Zulassungsverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen sowie für eine einheitliche Ermittlung und Festsetzung der Studienplatzkapazitäten an den Hochschulen geschaffen. Sie sind damit dem durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 (siehe amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 33, S. 303 ff.) präzisierten verfassungsrechtlichen Gebot nachgekommen, in diesen Studiengängen zentral und nach einheitlichen Kriterien über die Zulassung zu entscheiden und für eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten zu sorgen. Seit dem Wintersemester 1973/1974 führt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund die Studienplatzvergabe durch.

Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 hatte im Wesentlichen die Anpassung des Hochschulzulassungsrechts an die Regelungen des am 30. Januar 1976 in Kraft getretenen Hochschulrahmengesetzes (HRG) zum Inhalt.

Durch den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 ist im Hinblick auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. März 1985 insbesondere die Zulassung zu den so genannten harten Numerus-clausus-Studiengängen durch die Einführung des besonderen Auswahlverfahrens neu geregelt worden.

Der Abschluss des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 war aufgrund der deutschen Einigung notwendig geworden. Von allen 16 Ländern abgeschlossen, hat er insbesondere die durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130) erfolgten Änderungen und Ergänzungen des Hochschulrahmengesetzes umgesetzt.

Der Abschluss des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 ging auf das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190) zurück, durch das insbesondere die Möglichkeit eröffnet wurde (nach Abzug der Vorabquoten), bis zu 24 % der verbleibenden Studienplätze durch unmittelbar von den Hochschulen durchgeführte Auswahlverfahren zu vergeben sowie im zentralen Vergabeverfahren bei der Ortsverteilung für bis zu 25 % der Studienplätze den Grad der Qualifikation als erstes Hilfskriterium nach der Ortpräferenz vorzusehen.

Der Abschluss eines neuen Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen ist im Hinblick auf das Siebte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 28. August 2004 (BGBl. I S. 2298)* erforderlich.

Mit diesem Staatsvertrag kommen die Länder ihrer Verpflichtung nach, ihr Hochschulzulassungsrecht zu einem übereinstimmenden Zeitpunkt entsprechend den §§ 29 bis 35 HRG zu regeln; der Staatsvertrag muss spätestens zum 4. September 2007 in Kraft treten (vergleiche § 72 Abs. 1 Satz 8 sowie Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Hochschulrahmengesetzes).

* Zur Begründung der 7. HRG-Novelle siehe die Drucksachen 15/1498 und 15/3475 des Deutschen Bundestages.

Nach § 72 Abs. 2 Satz 2 HRG sind bereits seit dem Wintersemester 2005/2006 die Vorschriften der Artikel 7 bis 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 nach Maßgabe des § 30 Abs. 3, des § 31 Abs. 3, des § 32 Abs. 3 und 4, des § 34 und des § 35 HRG in der ab 4. September 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Aufgrund der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes ergeben sich gegenüber dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 folgende Änderungen:

- Die Verfahrensart des besonderen Auswahlverfahrens (siehe Artikel 14 – alt –) entfällt einschließlich des Feststellungsverfahrens und aller darauf bezogenen Regelungen (siehe Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Artikel 4 Abs. 2 Nr. 5, Artikel 16 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 und Artikel 18 – jeweils alt –). Die Verfahrensart des Allgemeinen Auswahlverfahrens enthält die Bezeichnung „Auswahlverfahren“.
- Da die Verfahrensart des Verteilungsverfahrens zurzeit keine praktische Bedeutung hat, beschränkt sich die Regelung des Artikels 10 auf die Wiedergabe des Wortlauts des § 31 Abs. 2 HRG. Die bisher in Artikel 8 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit, während des laufenden Vergabeverfahrens von einem Auswahl- in ein Verteilungsverfahren überzugehen, entfällt.

Artikel 13 Abs. 1 formuliert die drei Hauptquoten neu und legt fest, in welchem quantitativen Verhältnis sie zueinander stehen:

- die Quote für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, in der bisher die überwiegende Zahl der nach der Vergabe der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze zu vergeben war, wird auf ein Fünftel der an jeder Hochschule verbliebenen Studienplätze reduziert (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 – neu –); sie wird weiterhin von der Zentralstelle vergeben; für die Verteilung der in dieser Quote Ausgewählten bestimmt Artikel 11 Abs. 1 Satz 4, der § 31 Abs. 3 Satz 2 HRG umsetzt, dass als Verteilungskriterium nach den Ortswünschen primär der Grad der Qualifikation maßgebend ist. Diese Quote soll es den besten Abiturientinnen und Abiturienten ermöglichen, an der Hochschule ihrer Wahl zu studieren („Abiturbestenquote“);
- die Quote für die Auswahl nach Wartezeit (Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 – neu –), die bisher den überwiegenden Teil der nach der Vergabe der Vorabquoten und der Leistungsquote verbleibenden Studienplätze umfasst hat, umfasst nunmehr „ein Fünftel“ der nach der Vergabe der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze und ist damit beträchtlich reduziert worden; sie wird weiterhin von der Zentralstelle vergeben; die Berechnung der Wartezeit erfasst nur noch den reinen Zeitablauf und (negativ) die Parkstudienzeiten; entfallen sind nach § 33 Abs. 3 Nr. 2 HRG alle Möglichkeiten der Wartezeitverbesserung aufgrund beruflicher Qualifikationen und Tätigkeiten sowie die Begrenzung der Wartezeit auf 16 Halbjahre; für die Ortsverteilung sind – den Vorgaben des § 31 Abs. 3 Satz 2 HRG entsprechend – nach den Ortswünschen primär soziale Gründe maßgeblich. Die Wartezeitquote dient der Chancengerechtigkeit für die Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über den Grad ihrer Qualifikation ausgewählt werden können.
- Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 – neu – regelt die Auswahlverfahren der Hochschulen, durch welche die nach der Vergabe aller anderen Quoten verbleibenden Studienplätze vergeben werden; dabei handelt es sich um drei Fünftel der nach der Vergabe der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze, also um die bei weitem größte Quote. Die Regelung beschränkt sich auf die Wiedergabe des Wortlauts der Regelung des § 32 Abs. 3 Nr. 3 HRG. Hinsichtlich der Festlegung der zulässigen Auswahlkriterien bedarf sie der Konkretisierung durch das jeweilige Landesrecht; festgelegt ist nur, dass dem Grad der Qualifikation bei der Auswahl ein „maßgeblicher Einfluss“ zukommen muss. An die Stelle einer möglichen Begrenzung der Teilnehmerzahl unter alleiniger Anwendung des Kriteriums des Grades der Qualifikation (siehe Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 b Satz 4 und 5 – alt –) tritt die Möglichkeit einer Vorauswahl unter möglicher Anwendung weiterer Kriterien unter Einschluss des Grades der Ortspräferenz.
- Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 sichert – in Umsetzung des § 32 Abs. 1 Satz 2 HRG – den Bewerberinnen und Bewerbern im Auswahlverfahren eine Mindest-

zahl von sechs Ortswünschen; mit dieser Regelung wird inzident anerkannt, dass es im Interesse einer Entlastung der Hochschulen grundsätzlich zulässig ist, die Zahl der Ortswünsche zu beschränken.

Darüber hinaus enthält der neue Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen gegenüber dem bisherigen Staatsvertrag einige Änderungen und Ergänzungen, die nicht auf die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes zurückgehen:

- In Artikel 3 Nr. 3 und Artikel 6 wird die bisherige Bezeichnung „Leiterin oder Leiter“ (der Zentralstelle) durch die genauere Bezeichnung „Direktorin oder Direktor“ ersetzt.
- Im Bereich des Kapazitätsrechts gibt es folgende Änderungen:
 - Die Formulierung des Artikels 7 Abs. 1 Satz 1 wird redaktionell angepasst;
 - der bisherige Artikel 7 Abs. 4, der die Anwendung des Kostennormwertverfahrens anstelle des in Absatz 2 geregelten Curricularnormwertverfahrens ermöglichte, ist entfallen, da die Länder sich gegen die alternative Anwendung dieser beiden Verfahren zur Kapazitätsberechnung entschieden haben;
 - der bisherige Artikel 7 Abs. 6, der eine entsprechende Anwendung der für das zentrale Vergabeverfahren geregelten Grundsätze des Kapazitätsrechts auf zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens vorsah, entfällt, um eine grundlegende Weiterentwicklung des Kapazitätsrechts zu ermöglichen;
 - die neu formulierte Verordnungsermächtigung des Artikels 15 Abs. 1 Nr. 10 stellt klar, dass Zulassungszahlen nach Landesrecht auch in anderer Rechtsform festgesetzt werden können.
- Die Regelung der für die Ausländerquote geltenden Auswahlkriterien im bisherigen Artikel 12 Abs. 4 wird aus dem Staatsvertrag herausgenommen, um das Vertragswerk zu deregulieren.
- Bei der Verordnungsermächtigung zur Regelung des Verfahrensablaufs (jetzt Artikel 15 Abs. 1 Nr. 5) wird im Hinblick auf die notwendige Beschleunigung der Datenerfassung mit dem Ziel des Zeitgewinns für die Auswahlverfahren der Hochschulen die Möglichkeit der obligatorischen elektronischen Antragstellung vorgesehen, für die eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist; wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht muss die Pflicht zur Antragstellung online aus verfassungsrechtlichen Gründen mit einer Härteklausel zugunsten von Personen versehen werden, denen eine elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist.
- Bei der Verpflichtung zur Erstattung besonderer Kosten des Sitzlands (jetzt Artikel 16 Abs. 3) erfolgt zur Vereinfachung die Umstellung auf eine pauschalisierte Kostenfestsetzung.
- Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 regelt den Übergang vom bisherigen zum neuen Staatsvertrag dahin gehend, dass der neue Staatsvertrag erstmals auf das seinem In-Kraft-Treten unmittelbar folgende Vergabeverfahren Anwendung findet und dass der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 mit dem Abschluss des dem ersten Verfahren nach neuem Recht vorangehenden Vergabeverfahrens außer Kraft tritt.

Schließlich enthält der neue Staatsvertrag auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. Dezember 2005 Bestimmungen, die auf die Überführung der Zentralstelle in eine andere Rechtsform bei gleichzeitiger Erweiterung ihres Aufgabenspektrums in Richtung auf die zusätzliche Übernahme koordinierender und unterstützender Dienstleistungsaufgaben in den Zulassungsverfahren der Hochschulen abzielen:

- Im Interesse einer zügigen Realisierung der Umwandlung der Zentralstelle wird von einer Mindestlaufzeit des neuen Staatsvertrages abgesehen und die Kündigungsfrist nach Artikel 19 Abs. 2 auf ein Jahr verkürzt.
- Bestandteil des Verfahrens des Abschlusses des neuen Staatsvertrages soll eine Erklärung der Länder sein, die den Entschluss zu einer beschleunigten Umwandlung der Zentralstelle bekräftigt.

- Artikel 1 Abs. 4 ermöglicht es der Zentralstelle – quasi im Vorgriff auf die künftige Aufgabenstellung – für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten Serviceleistungen zu erbringen, also außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens tätig zu werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1: (Aufgaben der Zentralstelle)

Die Zentralstelle ist durch den Staatsvertrag vom 20. Oktober 1972, der am 1. Mai 1973 in Kraft trat, als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Sie wird von den Ländern gemeinsam getragen.

Absatz 1 Satz 1 regelt die Kernaufgaben der Zentralstelle:

Nach Nr. 1 hat die Zentralstelle die Aufgabe, Studienplätze des ersten Fachsemesters an staatlichen Hochschulen zu vergeben. Ergänzend hat sie die Aufgaben, die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen (Nr. 2) und für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen (Nr. 3).

Die Sätze 2 bis 4 legen fest, auf welchen Personenkreis sich die Zuständigkeit der Zentralstelle erstreckt.

Die Absätze 2 bis 4 regeln, welche weiteren Aufgaben die Zentralstelle übernehmen darf:

Nach Absatz 2 können der Zentralstelle besondere zentrale Verteilungs- oder Auswahlverfahren für einzelne oder mehrere Länder auf Antrag gegen Erstattung der Kosten übertragen werden. Derartige Landesverfahren können auch gemeinsam für mehrere Länder durchgeführt werden.

Nach Absatz 3 darf die Zentralstelle bei der Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschulen zusätzliche kostenpflichtige Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag erbringen.

Absatz 4 erstreckt diese Aufgabe auf die Übernahme sonstiger, d. h. außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens anfallender, hochschulorientierter Dienstleistungen; auch sie darf die Zentralstelle auf Antrag einzelner Hochschulen gegen Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Zu Artikel 2: (Rechtsstellung der Zentralstelle)

Als Gemeinschaftseinrichtung der Länder wendet die Zentralstelle grundsätzlich das übereinstimmende Recht der einzelnen Länder an. Soweit im Staatsvertrag oder in den dazu nach Artikel 15 ergehenden Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes.

Die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht ist dem zuständigen Fachministerium des Sitzlandes übertragen, um eine ständige Kontrolle der Arbeit der Zentralstelle zu gewährleisten; Entscheidungen des Verwaltungsausschusses (Artikel 4) bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 3: (Organe der Zentralstelle)

Der Verwaltungsausschuss ist das maßgebliche Beschlussorgan. Der Beirat bringt die Sachkunde und die Interessen der Hochschulen zur Geltung. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Geschäftsführung.

Zu Artikel 4: (Der Verwaltungsausschuss)

Da die Maßnahmen der Zentralstelle alle Länder betreffen, gehören dem Verwaltungsausschuss nach Absatz 1 mit Stimmrecht 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Länder an. Die Hinzuziehung von zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes mit beratender Stimme berücksichtigt dessen rahmenrechtliche Zuständigkeit. Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen; dazu zählen insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter der Finanzministerkonferenz, des Beirats, der Hochschulrektorenkonferenz und des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Beschließt der Verwaltungsausschuss nach Nummer 2 die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle, hat er zugleich für den betreffenden Studiengang eine der Verfahrensarten des Artikels 8 Abs. 2 Nr. 1 festzulegen. Die Voraussetzungen für die Einbeziehung eines Studiengangs in das zentrale Vergabeverfahren sind in Artikel 8 Abs. 1 normiert. Ergeht ein Beschluss nach Nummer 2, ist die Einbeziehung durch Rechtsverordnung nach Artikel 15 zu regeln. Die Bewerbungen sind in diesem Fall an die Zentralstelle zu richten; sie entscheidet über die Vergabe der Studienplätze, soweit sie nicht unmittelbar von den Hochschulen vergeben werden.

Die Absätze 3 und 4 tragen der Bedeutung und Tragweite von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses Rechnung und sollen deren Umsetzung in Landesrecht erleichtern. Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst. In Fällen besonderer Bedeutung, z. B. in der Frage der Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. Die Aufhebung der Einbeziehung kann indessen mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Zu Artikel 5: (Der Beirat)

Durch den Beirat wirken die Hochschulen an der Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle mit und bringen ihre Sachkunde und ihre Interessen ein. Sie haben damit die Möglichkeit, auf die Auswirkungen von Regelungen frühzeitig hinzuweisen.

Zu Artikel 6: (Leitung der Zentralstelle)

Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der Zentralstelle, vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten.

Zu Artikel 7: (Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen)

Absatz 1 definiert den Begriff der Zulassungszahl und stellt auf die jährliche Aufnahmekapazität als Grundlage der Festsetzung von Zulassungszahlen ab, um den Festsetzungszeitraum überschaubar zu halten und Anpassungen an Änderungen des Haushalts und sonstiger kapazitätsbestimmender Gegebenheiten zu ermöglichen.

Nach Absatz 2 Satz 1 gilt der Grundsatz der erschöpfenden Kapazitätsnutzung für alle Studiengänge mit Zulassungszahlen. Ausnahmen sind bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau von Hochschulen möglich.

In Absatz 3 werden die Maßstäbe für die Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen gesetzlich geregelt. Er beschreibt ferner das dem Verfahren zur Ermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen zugrunde liegende Bilanzierungsprinzip, nach dem Lehrangebot und Ausbildungsaufwand gegenüberzustellen sind. Während dem Lehrangebot die Stellen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde liegen, wird der Ausbildungsaufwand durch studiengangspezifische Normwerte bestimmt. Diese Normwerte, die den Aufwand umschreiben, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist, haben die Funktion, eine gleichmäßige Belastung und erschöpfende Auslastung der Hochschulen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen sie aber auch gewährleisten, dass die Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium und in der Krankenversorgung ohne einseitige Einengung nach bloßer Nutzungsbetrachtung ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. Denn diese Normwerte bieten einen Rahmen, innerhalb dessen die Hochschulen Lehre und Studium frei gestalten können. Diese Gestaltungsfreiheit der Hochschulen fließt in die Studien- und Prüfungsordnungen mit ein.

Nach Absatz 5 bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität nach Absatz 3 Maßnahmen unberücksichtigt, die zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden getroffen worden sind.

Zu Artikel 8: (Einbeziehung von Studiengängen)

Durch die zentrale Studienplatzvergabe soll erreicht werden

- mit einem Verteilungsverfahren:
 - die Zulassung aller Bewerberinnen und Bewerber mit ihrem Hauptantrag und eine gleichmäßige Belastung der Hochschulen,
- im Übrigen:
 - die Anwendung einheitlicher Auswahlkriterien und die erschöpfende Ausnutzung der vorhandenen Studienmöglichkeiten.

Die Festlegung des Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren begrenzt, damit auf diese Weise das mit der Studienplatzgarantie verbundene Risiko überschaubar bleibt.

Zu Artikel 9: (Verfahrensarten)

Artikel 9 regelt die Voraussetzungen für die Anwendung der beiden Verfahrensarten, deren Ablauf in den Artikeln 10 bis 13 beschrieben ist, und zwar:

- das Verteilungsverfahren (Artikel 10) und
- das Auswahlverfahren (Artikel 13).

Zu Artikel 10: (Verteilungsverfahren)

Absatz 1 bestimmt die Kriterien für die Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Studienorte: Hauptkriterium ist die Ortspräferenz; nachrangig können bis zu 25 % der Studienplätze nach Leistung vergeben werden; im Übrigen sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründe maßgeblich.

Absatz 2 legt eine – in der Höhe offene – Ausländerquote im Verteilungsverfahren fest. In dieser Quote werden diejenigen ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen berücksichtigt, die weder Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind noch über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

Zu Artikel 11: (Auswahlverfahren)

Absatz 1 enthält allgemeine Bestimmungen für das Auswahlverfahren. Satz 2 konkretisiert § 32 Abs. 1 Satz 2 HRG und begrenzt aus Gründen der Verfahrensökonomie die Zahl der Ortswünsche, die im Zulassungsantrag angegeben werden dürfen, auf sechs. Satz 4 legt für die von der Zentralstelle zu vergebenden Quoten die Verteilungskriterien fest: nach dem Hauptkriterium der Ortspräferenz folgt in der Abiturbestenquote (§ 13 Abs. 1 Nr. 1) als erstes Hilfskriterium der Grad der Qualifikation; in den Vorabquoten und der Wartezeitquote (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) finden dagegen als erstes Hilfskriterium die für die Ortswahl maßgebenden sozialen Gründe Anwendung. Kann im Einzelfall keine Verteilung an einen der gewünschten Studienorte erfolgen, kann keine Zulassung erfolgen und es rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber, die oder der an einen genannten Studienort verteilt werden kann, auf der Auswahlrangliste nach.

Die Regelung in Absatz 2 stellt im Einklang mit § 34 HRG sicher, dass aus der Erfüllung der dort genannten Pflichten keine Nachteile bei der Studienplatzvergabe entstehen. Wer z. B. während der Ableistung eines der genannten Dienste eine Zulassung erhält, hat einen Anspruch darauf, nach Abschluss des Dienstes erneut ausgewählt zu werden.

Absatz 3 schränkt das Seniorenstudium ein. Wer bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an Auswahlverfahren nur noch beteiligt, wenn im Einzelfall schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe für das beabsichtigte Studium sprechen. Dieser Ausnahmetatbestand ist eng auszulegen. Der Grund für diese Regelung liegt in der Erwägung, dass generell das Interesse Jüngerer, die sich durch das Studium eine berufliche Lebensgrundlage schaffen wollen, dem Interesse Älterer, die voraussichtlich ihr Studium nicht mehr zur Grundlage einer beruflichen Tätigkeit machen werden, vorgeht, zumal älteren Bewerberinnen und Bewerbern die Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang ohne Zulassungsbeschränkungen, die Wahrnehmung besonderer Angebote für das Seniorenstudium und die Einschreibung als Gasthörerin oder Gasthörer offen steht.

Absatz 4 regelt die Vergabe von Teilstudienplätzen, d. h. von Studienplätzen, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil ein Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist. Absatz 4 sieht vor, dass Teilstudienplätze sowohl nach den allgemeinen Kriterien als auch durch das Los vergeben werden können.

Zu Artikel 12: (Vorabquoten)

Absatz 1 Satz 1 zählt die Vorabquoten auf und begrenzt den für sie insgesamt vorzusehenden Studienplatzanteil. Die Bildung der Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Absatz 1 Satz 1 Nr. 6) ist fakultativ und hängt von der Entwicklung des Anteils dieser Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl ab. Die Höhe der einzelnen Quoten wird durch Rechtsverordnung festgelegt.

Absatz 2 regelt Einzelheiten der Quotenbildung. Nach Satz 1 können die Vorabquoten je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden, um orts- und fachspezifischen Besonderheiten gerecht werden zu können. Satz 2 ermöglicht es, im Interesse der Chancengleichheit aller Bewerbergruppen, den Studienplatzanteil der Quoten für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium und für in der beruflichen Bildung Qualifizierte auf den Anteil dieser Bewerbergruppen an der Bewerbergesamtzahl zu begrenzen. Satz 3 und 4 regeln, in welcher Quote jeweils in einer Quote nicht besetzte Studienplätze vergeben werden.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung in der Härtefallquote. Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch eine Ablehnung im Vergleich zu den übrigen Abzuweisenden unverhältnismäßig hart getroffen wird. Hierbei können Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers zurückwirken, nicht berücksichtigt werden. Satz 2 regelt die Fälle, in denen nachgewiesen wird, dass persönliche, nicht selbst zu vertretende Umstände eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote oder eine längere Wartezeit zu erreichen (Nachteilsausgleich). In diesen Fällen erfolgt keine Beteiligung in der Härtefallquote, sondern eine Beteiligung in den allgemeinen Auswahlquoten mit der nachgewiesenen besseren Durchschnittsnote oder längeren Wartezeit.

Absatz 4 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben.

Absatz 5 regelt den Auswahlmaßstab für Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium.

Absatz 6 regelt den Auswahlmaßstab für in der beruflichen Bildung Qualifizierte.

Absatz 7 regelt den Ausschluss bestimmter Bewerbergruppen der Vorabquoten von der Beteiligung an den allgemeinen Auswahlquoten im Allgemeinen und im Besonderen Auswahlverfahren. Der Ausschluss trägt dem Umstand Rechnung, dass für diese Bewerbergruppen gesondert Studienplätze bereitgestellt werden.

Zu Artikel 13: (Hauptquoten)

Absatz 1 legt Umfang und Auswahlkriterien der drei zu vergebenden Hauptquoten fest:

Nach Absatz 1 Nr. 1 werden je Hochschule 20 % der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze von der Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation vergeben („Abiturbestenquote“); dabei regeln Nr. 1 Satz 4 bis 6 das Verfahren bei der Bildung von Landesquoten. Diese Quote soll es ermöglichen, dass sich die besten Abiturientinnen und Abiturienten ihre Hochschule aussuchen können.

Nach Absatz 1 Nr. 2 werden weitere 20 % der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze von der Zentralstelle nach der Länge der Wartezeit vergeben.

Nach Absatz 1 Nr. 3 werden die restlichen Studienplätze, d. h. 60 % der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze, von den Hochschulen in

eigenen Auswahlverfahren vergeben. Nr. 3 Satz 2 Buchstaben a) bis f) führen – in Wiedergabe des Hochschulrahmengesetzes – als Regelfallbeispiele („insbesondere“) sechs mögliche Auswahlkriterien (Durchschnittsnoten, gewichtete Einzelnoten, Testergebnisse, berufliche Qualifikationen und Vorerfahrungen, Auswahlgespräche sowie eine Verbindung der genannten Kriterien) an. Die anwendbaren Kriterien bestimmt jeweils das Landesrecht, wobei auch weitere Kriterien vorgesehen werden können. Nr. 3 Satz 3 legt fest, dass der Grad der Qualifikation, also die Durchschnittsnote, einen maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung haben muss. Nr. 3 Satz 4 und 5 ermöglichen es den Hochschulen, nach den genannten Kriterien und nach dem Grad der Ortspräferenz eine Vorauswahl zu treffen, um die Teilnehmerzahl auf einen praktikablen Umfang zu reduzieren. Nr. 3 Satz 6 schließt die in der Abiturbestenquote oder der Wartezeitquote Zugelassenen von der Teilnahme am Auswahlverfahren der Hochschulen aus; daraus folgt, dass das Auswahlverfahren der Hochschulen erst nach der Vergabe der Studienplätze in den beiden anderen Hauptquoten durchgeführt werden kann.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Verfahren bei Ranggleichheit in den beiden von der Zentralstelle zu vergebenden Hauptquoten.

Absatz 4 bestimmt, dass in der Abiturbestenquote und der Wartezeitquote nicht in Anspruch genommene Studienplätze der Hochschulquote zufallen.

Zu Artikel 14: (Verfahrensvorschriften)

Wer am Auswahlverfahren der Hochschulen teilgenommen hat, erhält nach Absatz 1 von der Hochschule einen Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid. Gegen Bescheide der Hochschulen ist das Widerspruchsverfahren ausgeschlossen, also unmittelbar der Klageweg eröffnet. Dies gilt nach Absatz 5 auch für Bescheide der Zentralstelle.

Absatz 3 regelt die auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Zulassung. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Ist gewährleistet, dass das Studium an einer anderen deutschen Hochschule fortgesetzt werden kann, erfolgt die Vergabe dieser Studienplätze nach den allgemeinen Regeln; lediglich die Zulassung ist auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt. Kann das Weiterstudium nicht gewährleistet werden, handelt es sich um einen Teilstudienplatz. Für die Vergabe von Teilstudienplätzen enthält Artikel 11 Abs. 4 eine Sonderregelung.

Absatz 6 enthält besondere Regelungen für die Rücknahme fehlerhafter Zulassungsbescheide.

Nach Absatz 7 ist die Zentralstelle berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen. Diese Regelung soll dazu dienen, wahrheitsgemäße Erklärungen über Parkstudienzeiten und abgeschlossene Erststudien sicherzustellen.

Zu Artikel 15: (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für die von den Ländern nach Maßgabe des Landesrechts aufgrund des Staatsvertrages zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Die Bestimmung des Absatzes 2 trägt dem verfassungsrechtlichen Gebot zur einheitlichen Gestaltung des Vergabeverfahrens Rechnung, soweit dies für die zentrale Vergabe erforderlich ist.

Zu Artikel 16: (Haushalt der Zentralstelle)

Die Vorschrift regelt die Finanzierung, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsprüfung der Zentralstelle. Sie lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen bestehender Staatsverträge über die Errichtung und Finanzierung gemeinsamer Ländereinrichtungen an.

Zu Artikel 17: (Staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Möglichkeit der Einbeziehung von Studiengängen an staatlich anerkannten Hochschulen in das Verfahren der Zentralstelle dient der optimalen Ausnutzung aller Ausbildungskapazitäten.

Zu Artikel 18: (Ordnungswidrigkeiten)

Während Absatz 1 den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit festlegt, regeln die Absätze 2 und 3 die Folgen der Ordnungswidrigkeit. Die Höhe der Geldbuße wird auf bis zu 5.000 Euro festgesetzt, um einem Missbrauch wirksam vorzubeugen.

Zu Artikel 19: (Schlussvorschriften)

Absatz 1 regelt das In-Kraft-Treten des neuen Staatsvertrages und das Außer-Kraft-Treten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999.

Absatz 2 sieht von einer Mindestlaufzeit des Staatsvertrages ab und legt eine Kündigungsfrist von einem Jahr fest.

Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 über die Folgen des Außer-Kraft-Tretens des Staatsvertrages entsprechen den Regelungen bei anderen gemeinsam von den Ländern getragenen Einrichtungen.